

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Staatsregierung
Drs. 12/4447, 10717

Entlastung der Staatsregierung aufgrund der Haushaltsrechnung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 1990

1. Aufgrund der Haushaltsrechnung und des Jahresberichts 1992 des Obersten Rechnungshofs wird der Staatsregierung nach Anhörung des Senats gemäß Art. 80 der Verfassung des Freistaates Bayern und Art. 114 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung für das Haushaltsjahr 1990 Entlastung erteilt.
2. Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 Bayerische Haushaltsordnung ersucht,
 - a) über die Entwicklung der Röntgenreihenuntersuchungen bis zum 01. Februar 1994 zu berichten (TNr. 17 des ORH-Berichts),
 - b) bei der Erhebung von Verwaltungskosten und Benutzungsgebühren durch die Polizei (TNr. 18 des ORH-Berichts)
 - die Gebühren für kostenpflichtige Amtshandlungen der Polizei entsprechend der veränderten Kostensituation zu bemessen, insbesondere bei der Festsetzung des Stundensatzes von den Personalvollkosten auszugehen (TNr. 18.2 des ORH-Berichts),
 - für die Verwahrung von Fahrzeugen bei Dienststellen der Polizei Gebühren festzusetzen, die den Personal- und Sachaufwand voll decken (TNr. 18.3 des ORH-Berichts) sowie
 - beim Bund auf eine angemessene Erhöhung der Halterhaftungsgebühren nach § 107 OWiG hinzuwirken (TNr. 18.4 des ORH-Berichts)und dem Landtag darüber bis zum 01. Februar 1994 zu berichten,
 - c) über die weitere Verwendung der Angestellten, die durch den Einsatz von Arbeitsplatzcomputern an den Grenzübergängen frei geworden sind, ein Konzept zu entwickeln und dem Land-

tag darüber bis zum 01. Februar 1994 zu berichten (TNr. 19 des ORH-Berichts),

- d) bei der Vergabe von Bauleistungen entsprechend dem Haushaltsrecht grundsätzlich öffentlich auszuschreiben, um einen umfassenden Wettbewerb sicherzustellen und wettbewerbsschädigenden Verhaltensweisen entgegenzuwirken (TNr. 20 des ORH-Berichts),
- e) entsprechend den Beschlüssen des Landtags vom 9. Mai 1984 (Drs. 10/3744) und vom 28. April 1988 (Drs. 11/6320) der ungerechtfertigten Inanspruchnahme staatlicher Fördermittel durch geeignete Sanktionen verstärkt entgegenzuwirken (TNr. 21 des ORH-Berichts),
- f) den Vollzug des Bayer. Technologie-Einführungsprogramms gemäß Art. 1 Mittelstandsförderungsgesetz auf kleine und mittlere Unternehmen zu beschränken (TNr. 23 des ORH-Berichts),
- g) bei Erschließungsvorhaben der Gasversorgung angesichts der bereits erreichten guten Infrastruktur sowie der Aufgabenstellung und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gasversorgungsunternehmen
 - ein Gesamtkonzept für noch geplante überörtliche Erdgasleitungen unter den Gesichtspunkten Ökologie, Strukturpolitik und Wirtschaftlichkeit vorzulegen,
 - eine Prioritätenliste zu erstellen, wobei dem Gesichtspunkt Eigenfinanzierung ein hoher Stellenwert beizumessen ist (TNr. 24 des ORH-Berichts),
- h) die Organisation der landwirtschaftlichen Verwaltung und Beratung auf allen Ebenen mittelfristig zu überprüfen mit dem Ziel, deren Effektivität zu steigern und die Erhaltung einer ausreichenden Beratungsdichte sicherzustellen. Dabei müssen auch Reduzierung und Zusammenlegung von Ämtern überdacht und geprüft werden. Das entsprechende Konzept ist zu gegebener Zeit dem Landtag vorzulegen (TNr. 26 des ORH-Berichts),
- i) die Förderung von erhöhten Winterdienstkosten im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung pauschaliert zu gewähren (TNr. 30 des ORH-Berichts), und zwar durch eine kostenneutrale Erhöhung der Unterhaltungspauschalen oder wenigstens über eine einmalig zu ermittelnde Rechengröße (z.B. in Anlehnung an die Höhenlage); dem Landtag ist bis zum 01. Dezember 1993 zu berichten,

- j) bloße Straßenumbau- oder -rückbaumaßnahmen, die die Verkehrsverhältnisse nicht verbessern, nicht mit GVFG-Mitteln zu fördern (TNr. 31 des ORH-Berichts),
- k) im Berufsschulbereich
- bei der Planung und vor der Genehmigung neuer Baumaßnahmen künftig eingehend zu prüfen, ob durch Verlagerungen bestehende Kapazitäten besser genutzt werden können,
 - bei der Förderung des Baues von Berufsschulen die Abrechnung der Maßnahmen entsprechend den Vorschlägen des Obersten Rechnungshofs zu verbessern und zu beschleunigen
- und dem Landtag über die veranlaßten Maßnahmen bis zum 01. Oktober 1993 zu berichten (TNr. 32 des ORH-Berichts),
- l) den Bedarf für die herzchirurgische Versorgung unter Einbeziehung der Entwicklung in anderen Ländern neu zu ermitteln und dem Landtag darüber bis zum 01. Dezember 1993 zu berichten (TNr. 33 des ORH-Berichts),
- m) den Kartenvertrieb für die Staatstheater entsprechend dem Vorschlag des Obersten Rechnungshofs kundenfreundlich zu automatisieren und an einer Tageskasse für alle Staatstheater zusammenzulegen sowie eine Zusammenarbeit mit privaten Verkaufsstellen (z.B. Besucherorganisationen) anzustreben; dem Landtag ist über die Umsetzung der organisatorischen Maßnahmen und die dabei erzielbaren personellen Einsparungen bis zum 01. Juni 1993 zu berichten (TNr. 40 des ORH-Berichts).
3. Der Landtag nimmt TNr. 14 des ORH-Berichts über die Entwicklung der Personalausgaben zur Kenntnis. Er betrachtet mit Sorge, daß selbst ohne Stellenmehrung allein wegen der wachsenden Zahl der Versorgungsempfänger die Personalausgaben des Freistaates Bayern auf absehbare Zeit stark ansteigen werden.
- Um den Gestaltungsspielraum des Haushalts auch für die Zukunft zu sichern, ist die Begrenzung dieses Anstiegs ein wichtiges finanzpolitisches Ziel. Die Sperre von 3000 Stellen durch Art. 6a HG 1993/1994 ist insoweit ein erster Schritt. Der Landtag ersucht die Staatsregierung, darüber hinaus für künftige Haushalte weitere Stelleneinsparungen vorzusehen, die neben Rationalisierungsmaßnahmen und Vereinfachungen im Verwaltungsablauf vor allem auch einen Abbau von Staatsaufgaben voraussetzen. Hierzu ist dem Landtag regelmäßig zu berichten.
4. Der Landtag hat in zahlreichen Beschlüssen die Herstellung einer tragbaren Wilddichte gefordert. Er hält einen nachdrücklichen Vollzug der jagdrecht-

lichen Bestimmungen für dringend geboten. Da die Abschlußpläne nach den Feststellungen des Obersten Rechnungshofs häufig nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, fehlen in diesen Fällen die Voraussetzungen, um das vom Gesetz geforderte Gleichgewicht von Wald und Wild herzustellen.

Der Landtag hält deshalb – wo notwendig – ein unverzügliches und konsequentes Handeln, nicht nur der Staatsregierung, sondern auch der Jagdgenossenschaften, Eigenjagdbesitzer und Jäger für erforderlich, um landesweit ein ausgewogenes Verhältnis von Wald und Wild zu erreichen (TNr. 25 des ORH-Berichts).

5. Der hohe Einsatz staatlicher Mittel für die Universitätskliniken bei gleichzeitigem Rückgang der Ausbildungskapazitäten in der Humanmedizin steht in deutlicher Diskrepanz zu den Verhältnissen im übrigen Hochschulbereich. Der Landtag fordert die Staatsregierung auf, wegen der Überlastsituation in anderen Studiengängen, der finanziellen Belastungen durch das Gesundheitsstrukturgesetz und der schwierigen Situation bei der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau die Entwicklung in der vom Obersten Rechnungshof angeregten Weise zu korrigieren (TNr. 41.7.1 des ORH-Berichts), gegebenenfalls die bei den Hochschulen bestehenden Überhänge, z.B. im poliklinischen Bereich, auf das künftig für die Mediziner Ausbildung unbedingt Notwendige zu reduzieren (TNr. 41.7.2 des ORH-Berichts).
6. Der Landtag mißbilligt gem. Art. 114 Abs. 5 Bayerische Haushaltsordnung
- a) das Verhalten der Universität München und ersucht die Staatsregierung gem. Art. 114 Abs. 3 und 4 Bayerische Haushaltsordnung, bei der Universität München ein effektives Raumbedarfs- und -bewirtschaftungskonzept entwickeln zu lassen und zu prüfen, ob Anmietungen über die Bezirksfinanzdirektion München zu erfolgen haben; dem Landtag ist darüber bis zum 01. Juni 1993 zu berichten (TNr. 36 des ORH-Berichts),
- b) die unzulässige Handhabung der Regellehrverpflichtungsvorschriften bei einigen Fachhochschulen und die mangelnde Überprüfung (TNr. 39 des ORH-Berichts); die Staatsregierung wird gem. Art. 114 Abs. 3 und 4 Bayerische Haushaltsordnung ersucht, die Hochschulen anzuhalten, die Bestimmungen der Regellehrverpflichtung bei der Anrechnung der Betreuung für Diplomarbeiten korrekt zu vollziehen (TNr. 39.3 des ORH-Berichts).

Der Präsident:

Dr. Vorndran